



Anhang: Grundlagen WOSA-Motion

Stand: März 2020

Die Gemeindeordnung definiert die WOSA-Motion als Instrument zur frühzeitigen Einflussnahme auf Globalaufträge:

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23.06.1980 (aktuelle Version in Kraft seit: 01.08.2018)

§ 27 C. Parlamentarische Vorstösse: 1. Motion

^{1bis} Im Zusammenhang mit der wirkungsorientierten Verwaltungsführung kann jedes Mitglied des Einwohnerrates zur frühzeitigen Einflussnahme auf Globalaufträge eine WOSA-Motion einreichen. Das Nähere regelt der Einwohnerrat in entsprechenden Vollzugsbestimmungen.

Die Vollzugsbestimmungen sind im WOSA-Reglement beschrieben:

Reglement über die Wirkungsorientierte Stadtverwaltung Aarau (WOSA-Reglement) vom 22.08.2005 (aktuelle Version in Kraft seit: 01.01.2019)

§ 22 WOSA-Motion

1

...

2 Mit der Überweisung einer WOSA-Motion wird der Stadtrat verpflichtet, zuhanden der Beratung eines neuen Globalauftrags bestimmte Ergänzungen oder Änderungen gegenüber dem laufenden Globalauftrag vorzubereiten.

3 Die WOSA-Motion muss spätestens 10 Monate vor Beginn des neuen Globalauftrags eingereicht werden.

4 Der Einwohnerrat kann eine WOSA-Motion abändern, bevor sie überwiesen wird.

5 Der Stadtrat nimmt zur WOSA-Motion Stellung. Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission prüft anschliessend die WOSA-Motion und stellt dem Einwohnerrat Antrag. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Motion sinngemäss.

Im Unterschied zu einer Motion kann eine WOSA-Motion gem. § 22 Abs. 4 WOSA-Reglement vom Einwohnerrat in abgeänderter Form überwiesen werden. Der Einwohnerrat hat die Möglichkeit, die in der WOSA-Motion formulierten Anträge der Motionäre vor dem Beschluss zu ändern. Eine Änderung kann aus der Diskussion des Einwohnerrats kommen oder vom Stadtrat beantragt werden.

Die WOSA-Motion ist gem. § 22 Abs. 2 WOSA-Reglement dazu da, auf die nächste Budgetberatung hin Ergänzungen oder Änderungen in einem Globalauftrag vorzubereiten. Sie muss spätestens Ende Februar eingereicht werden, damit die Anträge möglichst im Budget des folgenden Jahres abgebildet werden können (§ 22 Abs. 3 WOSA-Reglement).



Was ein Globalauftrag beinhaltet, ist in § 4 WOSA-Reglement definiert:

§ 4 Globalauftrag

- 1 Der Einwohnerrat erteilt dem Stadtrat den Globalauftrag als Einheit einer Produktegruppe mit dem dazugehörigen Globalkredit. Nimmt er Änderungen am Globalauftrag vor, so ist die Abhängigkeit zwischen Leistungsseite und Globalkredit zu berücksichtigen.
- 2 ...

Der Globalauftrag besteht aus Leistungsseite und Globalkredit und entspricht im Budget in der Regel einer Doppelseite pro Produktegruppe (links: Leistungsseite, rechts: Globalkredit). Bei Änderungen des Globalauftrages ist deren gegenseitige Abhängigkeit zu beachten.

Die Leistungsseite eines Globalauftrags ist in § 6 WOSA-Reglement beschrieben:

§ 6 Produktegruppe

- 1 Der Einwohnerrat legt für jede Produktegruppe übergeordnete Ziele und Steuerungsvorgaben fest.
- 2 Die Steuerungsvorgaben bestimmen in den Grundzügen Menge und Qualität der zu erbringenden Leistungen und der zu erzielenden Wirkungen (Standards) und die entsprechenden Messgrößen (Indikatoren).
- 3 Der Einwohnerrat bestimmt den Detaillierungsgrad der Vorgaben. Er beschränkt sich dabei auf Wesentliches.
- 4 Er kann für einzelne Produktegruppen auf Steuerungsvorgaben verzichten, wenn er dafür über keinen oder wenig Ermessensspielraum verfügt.

Die Leistungsseite besteht demzufolge aus

- der Beschreibung der Aufgaben/Leistungen und der Zielgruppen (übergeordnete Ziele), sowie
- den Wirkungs-/Leistungszielen (Steuerungsvorgaben)

Nicht zu den Steuerungsvorgaben gehören der Leistungsumfang und die Kostenkennzahlen. Beide haben rein informativen Charakter. Der Leistungsumfang zeigt das, oft nicht beeinflussbare, «Mengengerüst» der Produktegruppe auf und wird nicht als Ziel vorgegeben. Deshalb sind die Werte im Budget als Prognosewerte und nicht als Soll-Werte aufgeführt. Die Kostenkennzahlen stellen im Idealfall eine Verbindung zwischen Kosten und Leistung her. Für die Änderung des Leistungsumfanges und der Kostenkennzahlen ist keine WOSA-Motion notwendig; Anregungen können jeweils während der Jahresbericht- und Budget-Debatte in der FGPK oder im Einwohnerrat eingebracht werden.

Zusammenfassung:

Eine WOSA-Motion zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus:

- Sie nimmt Einfluss auf den Globalauftrag bestehend aus Leistungsseite (Aufgaben/Leistungen, Zielgruppe und Wirkungs-/Leistungsziele) und Globalkredit.
- Der Abhängigkeit zwischen Leistungsseite und Globalkredit muss Rechnung getragen werden.
- Sie muss per Ende Februar eingereicht werden, damit die Anträge möglichst ins Budget des Folgejahres übernommen werden können.



- Der Einwohnerrat kann die WOSA-Motion abändern, bevor er sie überweist.